

weit in den nicht der Stadt angeschlossenen Gebietstheilen belegen, an die Landgemeinde Neuenland und beziehungsweise die Landgemeinde Schwachhausen mit allen Rechten und Lasten über. Die an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, vorhandenen Geldforderungen und baare Kasse der Verwaltung des Hastedter Friedhofs fallen an den Staat, im Uebrigen werden die Geldforderungen und baaren Kassenbestände der genannten bisherigen Landgemeinden nach dem Verhältniß des Grundsteuerwerths der der Stadt angeschlossenen und der derselben nicht angeschlossenen Theile der Landgemeindebezirke zwischen dem Staat und der Landgemeinde Neuenland beziehungsweise Schwachhausen getheilt. Die Schulden der Gemeinden werden vom Staat übernommen.

Die jetzigen Einwohner des an die Stadt nicht angeschlossenen Theils der bisherigen Gemeindebezirke Neuenland-Buntenthorssteinweg und Hastedt bleiben in demselben Maße, als dies bisher der Fall gewesen ist, zur Mitbenutzung der in den an die Stadt angeschlossenen Gebietstheilen befindlichen Schulen und des Hastedter Friedhofs gegen Erfüllung der jetzt oder künftig für die Benutzung dieser Anstalten geltenden Gegenleistungen berechtigt.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 10. März 1875.

1. Einrichtungen für die Erhebung der Einkommensteuer.

Zu Schätzungsbürgern hat die Bürgerschaft auf Grund des von der Steuerdeputation aufgestellten Wahlaufsatzes und zwar dem Gesetze vom 25. October 1874 gemäß mit absoluter Mehrheit gewählt

1. für den ersten Bezirk die Herren:

Friedr. Sch. Aug. Plump,	Carl Bortfeldt,
Otto Schellhaff,	F. C. Beyer,
Fr. Aug. Sanders,	H. F. Bremer,
G. Rabba,	C. F. Reimann,

2. für den zweiten Bezirk die Herren:

August Soltmann,	C. G. N. Parizot,
Joseph Neumark,	Johann Mähl sen.,
Just. Alßen,	D. H. Henke,
Herm. Th. Bischof v. Gaasbeck,	

3. für den dritten Bezirk die Herren:

F. L. L. Achelis,	W. Frerichs,
Joh. W. Helzen,	J. H. C. Knigge,
Theod. Meyer,	H. Seekamp,
W. Frahm,	C. Rosemeyer,

4. für den vierten Bezirk die Herren:

S. Fr. Gristede,	H. Suling,
C. J. D. A. Friesland,	Chr. Ed. Busch,
J. W. Büßenshütt,	J. H. Neukirch,
Conr. Bitter,	

5. für den fünften Bezirk die Herren:

H. G. Tietjen,	Hinr. Rathjen,
Heinrich Garbade,	Diedr. Wohlers,
Otto Meyer,	Gerd Meier,
Joh. Conr. Lüdcke,	Herm. von Bremen,

6. für den sechsten Bezirk die Herren:

G. Gleistein senior,	H. W. Lamke,
H. Danziger,	Ferd. Stümcke,
Martin Wenke,	G. Gleistein junior,
G. A. Griffel,	

7. für den siebenten Bezirk die Herren:

L. von Bangerow,
C. Frucht,
F. Roters,
W. Reufen,

W. C. D. Gutse,
L. Köhler,
S. Suhr,
G. Siedenburger.

Da hiernach für den zweiten, vierten und sechsten Bezirk nur sieben Vorgeslagene die absolute Majorität erlangt haben, hat die Bürgerschaft für jeden dieser Bezirke noch eine Wahl vorzunehmen.

2. Abänderung der Verfassung und der auf dieselbe sich beziehenden Gesetze in Folge der Reichsgesetze.

Die Bürgerschaft hat den in der Mittheilung des Senats vom 13. Juni 1873, wie nicht minder den in seiner Mittheilung vom 8. Januar 1875 enthaltenen Abänderungsvorschlägen in Beziehung auf die Verfassung unter Befolgung des § 67 c, d in zwei verschiedenen Sitzungen, resp. am 24. Februar und 10. März mit der verfassungsmäßig erforderlichen Majorität ihre Zustimmung ertheilt, indem sie gleich dem Senate von dem Deputationsvorschlage auf Aenderung des § 9 Abstand nimmt.

Mit der von der Deputation empfohlenen Fassung der beiden ersten Paragraphen des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, ist die Bürgerschaft ebenfalls einverstanden.

3. Strafanstalt zu Oslebshausen.

Bei Gelegenheit eines Gesuchs der Herren G. S. Bernhard und C. A. L. Tebelmann um ihre Entlassung aus der Deputation wegen der Gefängnisse, — (welches Gesuch die Bürgerschaft übrigens nicht genehmigt hat), — ist ihr sowohl durch deren Eingabe als auch durch Mittheilungen des Bürgeramts aus den Protokollen und Actenstücken der Deputation und Inspection zur Kunde gekommen, daß im Laufe des vorigen Sommers während eines mehrwöchentlichen Urlaubs des Directors in der Strafanstalt zu Oslebshausen zwischen einem männlichen und einer weiblichen Gefangenen, durch große Fahrlässigkeit zweier Aufseherinnen begünstigt, ein unsittlicher Verkehr hat stattfinden können; daß nach Entdeckung dieses Verhältnisses auf Anordnung des den Director der Zeit vertretenden Inspectors, der sich darüber zuvor mit dem Lehrer der Anstalt berathen hatte, die betreffenden Gefangenen jeder mit 3 Tagen Dunkelarrest, dreimal 2 Tagen Schmälerung der Kost und Anbinden resp. Aufziehen an Handeisen bestraft worden sind, und zwar die weibliche Gefangene mit der letztgenannten Strafe so, daß sie während deren Dauer von etwa einer halben Stunde mit beiden Fersen den Boden nicht mehr hat berühren können, und daß die Inspection des Senats von diesen Vorgängen ein volles Vierteljahr hindurch ohne Kunde gewesen ist und erst dann davon erfahren hat, als Herr Bernhard dieselben in der Sitzung der Deputation vom 27. November 1874 zur Anzeige brachte, worauf dieselbe allerdings nicht nur durch eingeforderte Berichte und angestellte Verhöre, sondern auch, da gesagt worden war, es sei das Aufziehen mittelst der Handeisen zur Erpressung eines Geständnisses geschehen, durch Einleitung eines Untersuchungsverfahrens wegen Verläumdung von Beamten die jetzt bekannte Sachlage ans Licht gebracht hat, in Folge dessen auch der Inspector erklärtermaßen zu der Erkenntniß gekommen, daß er die letztgenannte Strafe aus Irrthum in unzulässiger Weise habe vollstrecken lassen; — und es ergibt sich ihr aus diesen Thatsachen:

- 1) daß es der Aufsicht über die genaue Pflichterfüllung der unteren Beamten der Strafanstalt an der gehörigen Wachsamkeit und Schärfe zur Vermeidung aller Fahrlässigkeit fehlt, oder doch damals gefehlt hat;
- 2) daß bei etwaiger Abwesenheit des Directors die Verhängung der Hausstrafen, auch wenn sie schwer sind, ganz in das Ermessen eines seine Stelle versehenden Unterbeamten gelegt wird, und daß es in der Hausordnung an einer genauen Instruction über die Ausführung dieser Strafen mangelt,
- 3) daß zwischen der Inspection des Senats und der Strafanstalt nicht die Continuität des Verkehrs besteht, welche diese Behörde zur

Erfüllung ihrer Aufgabe befähigt, sei es nun, daß sie der Anstalt aus irgend welchen Behinderungen nicht die gehörige Aufmerksamkeit widmen könne, oder daß ihr in den Einrichtungen der Verwaltung nicht die Handhaben gegeben sind, welche sie zu einer unausgesetzten Kunde der innern Verhältnisse und Vorgänge der Anstalt nöthig hätte, und

- 4) daß ein ähnlicher Mangel auch zwischen dem Director und den ihm zunächst unterstehenden Beamten obwaltet, da derselbe doch nicht wohl von den erwähnten Vorgängen in ihrem ganzen Umfange unterrichtet gewesen sein kann, ohne davon der Inspection des Senats Mittheilung zu machen.

In Anbetracht alles dessen, ersucht die Bürgerschaft den Senat, diese Angelegenheit, wenn nicht schon geschehen, einer ersten Prüfung zu unterziehen und, wo es noth thut, Abhülfe zu schaffen, sowie namentlich dahin zu wirken, daß

- 1) die Verhängung schwererer Strafarten, wenn auch in das Ermessen des Directors, doch nicht in das eines unteren Beamten gestellt werde und nicht ohne Anzeige an die Inspection des Senats geschehe;
- 2) dem mit der Vollstreckung der verhängten Hausstrafe betrauten Beamten eine in die Hausordnung aufzunehmende Instruction ertheilt werde, worin die Art der Vollstreckung genau vorgeschrieben ist;
- 3) eine wachsamere und schärfere Aufsicht über die genaueste Pflichterfüllung aller Angestellten geübt werde;
- 4) unter Anleitung und Aufsicht des Directors von allen wichtigen Vorfällen ohne Ausnahme in einem jederzeit der Inspection des Senats zur Einsicht bereit liegenden Buche Aufzeichnungen stattfinden;
- 5) auf eine nach kurzen Fristen bemessene regelmäßige und bei besonders wichtigen Vorfällen sofortige Berichterstattung an die Inspection des Senats gehalten werde, und
- 6) die Inspection des Senats überhaupt in die Lage gebracht werde, sich mittelst der oben unter 4 und 5 erwähnten Handhaben fortwährend von den Vorgängen in der Anstalt in gehöriger Kunde zu erhalten und etwa vorkommende Ungehörigkeiten jederzeit sofort abzustellen.

Mittheilung des Senats

vom 12. März 1875.

1. Austausch von Areal am Woltmershauser Canal.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, Austausch von Areal am Woltmershauser Canal betreffend, zu ihrer Beschlußnahme mit, indem er sich seine Erklärung über denselben vorbehält.

Bericht, den Austausch von Areal am Woltmershauser Canal betreffend.

Anlage.

(Eingereicht am 12. März 1875).

Das Grundeigenthum des Staates an der äußeren (linken) Seite des Woltmershauser Canales wird unterbrochen durch die dem hiesigen Bürger und Kaufmann **Gustav Adolph Beling** gehörenden Stücke der Katasterparzellen daselbst No. 6 a/b, 7 a/b, und der letztere ist als Eigenthümer des dem Staatsareal an der entgegengesetzten Seite ebenfalls benachbarten Grundstückes in derselben Lage, wie des Näheren aus dem hieneben überreichten Situationsriß erhellt. Eine Zusammenlegung des beiderseitigen Grundeigenthums durch Austausch entspricht daher dem gegenseitigen Interesse, und ist darüber der in der Anlage überreichte Vertrag zu Stande gekommen. Die Bestimmung desselben, daß das Areal zu gleichem Preise ausgetauscht wird, entspricht in erster Reihe dem Vortheil **Beling's**, welcher aufgehöhhtes Land gegen niedriges eintauscht, andrerseits hat der Staat, welcher die Aufshöhung der auf ihn übergehenden Parzellen nur gelegentlich in Ausführung bringen wird, geringe Unkosten, da dieselben für die Ablagerung des ohnehin unter-